

99150084060000, 99150084060000

# Anerkennung als Architektin oder Architekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/261992565/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150084060000, 99150084060000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Architektin oder Architekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Architektin oder Architekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Architekt, Qualifikation, Diplomanerkennung, Hochschule, Architektin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
<b>Handlungsgrundlage</b>	
Teaser	Sie möchten als Architekt/in in Schleswig-Holstein tätig sein? Dann müssen Sie vor Eintragung in die Architektenliste die Anerkennung Ihres ausländischen Studienabschluss beantragen.
Volltext	<p>Die Berufsbezeichnung „Architekt/in“ dürfen Sie nur führen, wenn Sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen sind.</p> <p>Der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Schleswig-Holstein prüft und entscheidet über Ihre Eintragung in die Architektenliste.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungszeugnisse, Diplome, Fächer- und Notenübersichten, sonstige Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen über die Berufsfähigkeit – in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung</li> <li>• Personalausweis oder Reisepass</li> <li>• Lebenslauf</li> <li>• eine Meldebescheinigung</li> <li>• Nachweis der Tätigkeitsart (z. B. Arbeitsvertrag)</li> </ul> <p><b>**Hinweise** :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die deutschen Übersetzungen der Dokumente durch</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>eine/n an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/n Dolmetscherin / Dolmetscher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte beachten Sie, dass bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen unter Umständen eine Echtheitsprüfung erfolgen wird.</li> <li>• Amtliche Beglaubigungen von Unterlagen nehmen vor: Gemeindeverwaltungen, Landkreise, untere Verwaltungsbehörden (z.B. Oberbürgermeister/in, Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen), Notare und Gerichte. Andere werden nicht anerkannt.</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Den Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Studienabschlusses in „Architektur“ kann gestellt werden, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben bzw. die Berufsaufgaben überwiegend in Schleswig-Holstein ausüben und</li> <li>• die Berufsbefähigung zur künstlerischen, technischen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Planung und Gestaltung von Gebäuden sowie deren städtebauliche Einbindung mit Schutz der Nutzer und der Öffentlichkeit innehaben.</li> </ul>
Kosten	<p>Die Gebühr richtet sich nach den Umständen im Einzelfall.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie stellen einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle. Diese vergleicht in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als „Architektin“ oder „Architekt“. Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Entscheidung.</p> <p>Gegebenenfalls sind noch Ausgleichmaßnahmen zu absolvieren. Hierzu erhalten Sie, falls notwendig, entsprechend Rückmeldung.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, jedoch grundsätzlich spätestens binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Nachweise zu entscheiden.</p>

Modul	Sachverhalt
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. <a href="https://www.aik-sh.de/">https://www.aik-sh.de/</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage beim Verwaltungsgericht.
<b>Kurztext</b>	Wer in Schleswig-Holstein als Architekt/in tätig sein möchte, der muss die Eintragung in die Architektenliste beantragen. Vorab ist eine Anerkennung durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erforderlich.
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.  Alternativ können Sie sich ebenfalls an den einheitlichen Ansprechpartner wenden
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf der Internetpräsenz der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. <a href="https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/Antrag-Architekten-Stadtplaner.pdf">https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/Antrag-Architekten-Stadtplaner.pdf</a>
<b>Ursprungsportal</b>	Anerkennung als Architektin oder Architekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen, Apply for recognition as an architect with professional qualification from abroad